

# RS Vwgh 1991/10/14 91/15/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §29;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0219 B 17. Dezember 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Unter Ausfertigung der Beschwerde (im Sinne des§ 29 VwGG) ist nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftsstück zu verstehen. Die Nachreichung der Ablichtung des ursprünglichen Beschwerdeschriftsatzes, auf welcher keine Unterschrift des einschreitenden RA - auch nicht in Ablichtung - aufscheint, kann nicht als Befolgung des Mängelbehebungsauftrages angesehen werden.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150060.X01

## Im RIS seit

14.10.1991

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>